

# **SAFE Fund - Support for Academic Freedom and Education**

## **RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

#### **§ 1**

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung aus dem Härtefonds für iranische Studierende ist, dass die\_der Studierende

- ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 1 (3) HSG 2014 ist,
- die iranische Staatsangehörigkeit besitzt oder aufgrund der politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Situation im Zusammenhang mit dem Iran besonders betroffen ist,
- im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist
- einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und
- von keiner anderen Stelle eine ausreichende finanzielle Unterstützung erhält.

Mitarbeiter\_innen der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(2) Auf die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besteht kein Rechtsanspruch.

### **Soziale Bedürftigkeit**

#### **§ 2**

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die monatlichen notwendigen Ausgaben die monatlichen verfügbaren Einnahmen übersteigen. Besondere Belastungen, die sich aus der Situation im Herkunftsland Iran ergeben (z. B. Wegfall familiärer Unterstützung, eingeschränkter Zugang zu finanziellen Mitteln, Sanktionen, Aufenthaltsunsicherheit), sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(2) Als Einkünfte gelten sämtliche Geldmittel, die der Haushaltksasse der\_des Antragsteller\_in sowie jener eines\_einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner\_in und der Kinder zufließen, insbesondere:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen

- Unterstützungsleistungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Organisationen
- Unterhaltsleistungen (Alimente) sowie sonstige regelmäßige Zuwendungen von Eltern oder Verwandten

Der Wegfall oder die Unzugänglichkeit von Einkünften (z. B. aufgrund internationaler Sanktionen, wirtschaftlicher Krisen oder rechtlicher Beschränkungen) ist bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als berücksichtigungsfähige Ausgaben gelten insbesondere:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen
- b) studienbezogene Aufwendungen einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge
- c) Kosten für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung
- d) Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Schulgeld für Privatschulen)
- e) Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
- f) Kosten für Krankenversicherung
- g) notwendige Fahrtkosten am und zum Studienort
- h) allgemeine Lebenshaltungskosten (insbesondere Ernährung, Bekleidung, Medikamente)
- i) Kosten für studienbezogene Kurse und Sprachkurse

Weitere außergewöhnliche Ausgaben sind im Antrag schriftlich zu begründen.

## **Studienerfolg**

### **§ 3**

(1) Ein adäquater Studienerfolg liegt vor, wenn in den letzten vier inskribierten Semestern Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten erbracht wurden.

Alternativ können in den letzten zwei Semestern mindestens 8 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Für Studierende im zweiten Semester sind 4 ECTS-Punkte aus dem letzten Semester ausreichend. Studierende, die sich erstmals im laufenden Semester inskribiert haben, müssen eine Inskriptionsbestätigung vorlegen, sowie einen Nachweis erbringen, dass dem Studium strebsam nachgegangen wird.

Für Studierende mit Betreuungspflichten, Schwangerschaft sowie für Studierende mit Behinderungen ist der Nachweis von mindestens der Hälfte der genannten Leistungen ausreichend.

Im Falle eines vorangegangen (nicht abgeschlossenen) Studiums in den letzten Semestern kann auch ein Nachweis des Studienerfolges aus diesem entsprechenden Studium als Darstellung des Studienerfolges herangezogen werden.

(2) Eine Unterstützung aus dem Fonds kann auch ausgezahlt werden, wenn ein\_e Antragsteller\_in nicht die Kriterien laut Abs. 1 erfüllen kann, aber nachvollziehbar ist, dass die Person im vergangenen Semester einem Studium aktiv nachgegangen ist oder einen Vorstudienlehrgang besucht hat.

## **Ansuchen**

### **§ 4**

(1) Ansuchen auf Unterstützung aus dem Härtefonds für iranische Studierende sind mittels Antragsformular, welches auf der Website der ÖH-Bundesvertretung zu finden ist, einzubringen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist eidesstattlich zu erklären.

(2) Dem Ansuchen sind insbesondere beizulegen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt Datenschutzerklärung
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweise über erhaltene Unterstützungsleistungen
- Nachweise über Unterhaltsleistungen
  - sofern vorhanden: Kontoauszüge der letzten drei Monate aller auf die\_den Antragsteller\_in lautenden Konten
  - Fortsetzungsbestätigung, Studienbuchblatt sowie Nachweise über den Studienerfolg
  - gegebenenfalls Nachweise über Behinderungen
  - Nachweise über Wohn-, Versicherungs- und sonstige relevante Ausgaben

Sollten bestimmte Dokumente aus besonderen Gründen (insbesondere aufgrund internationaler Umstände) nicht beigebracht werden können, ist dies im Antrag nachvollziehbar zu erläutern.

(3) Wurde im selben Studienjahr bereits eine Unterstützung aus dem Sozialfonds oder Sonderfonds der ÖH-Bundesvertretung in Höhe von mehr als 400 Euro bezogen, kann keine Förderung aus dem Härtefonds erfolgen. Liegt die ausgezahlte Summe unter den 400 Euro, so kann nur höchstens die Hälfte der maximalen Fördersumme zugewiesen werden.

## **Verfahren**

### **§ 5**

(1) Die Bearbeitung der Ansuchen erfolgt automationsunterstützt. Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen erfolgt im Einvernehmen zwischen Sozialreferat, Vorsitz und Wirtschaftsreferat der ÖH-Bundesvertretung und wird der\_dem Antragsteller\_in schriftlich mitgeteilt.

(3) Durch unwahre, unvollständige oder irreführende Angaben erlangte Unterstützungen sind zurückzuzahlen.

(2) Pro Studienjahr kann grundsätzlich nur eine Unterstützung gewährt werden.

(3) Die maximale Unterstützung beträgt 800 Euro pro Studienjahr. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Unterstützung von bis zu 1.200 Euro gewährt werden.

## **Höhe der Unterstützung**

### **§ 6**

(1) Die Gewährung und Höhe der Unterstützungen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des Härtefonds für iranische Studierende, sowie nach dem Ausmaß der individuellen sozialen Notlage.

## **Inkrafttreten**

### **§ 7**

(1) Diese Richtlinien treten mit 13.2.2026 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten außer Kraft, sobald die für den Härtefonds vorgesehenen Budgetmittel ausgeschöpft sind oder durch Beschluss der zuständigen Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aufgehoben werden.

## **Bericht**

### **§ 8**

(1) Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft verpflichtet sich bis längstens Ende des Kalenderjahres dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Inanspruchnahme der Unterstützungen nach Abschluss des Studienjahres zu übermitteln.

(2) Der Bericht hat Angaben über die für das jeweilige Budgetjahr zugewiesenen und abgerechneten Mittel, über die Unterstützungszusagen und Ablehnungen samt Begründung, Bildungseinrichtung, Studienrichtung und Geschlecht zu enthalten.